

## **Satzung**

### **über die Wahrnehmung von Sozialhilfeargaben und anderer Aufgaben im Landkreis Ahrweiler vom 13.12.2019**

Der Kreistag hat aufgrund

- des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 4 des Gesetzes vom 20.10.2004 (GVBl. S. 319)
- des § 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zwölfter Teil - Sozialhilfe - (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3057)
- des § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) vom 22.12.2004 (GVBl. S. 571), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 298)

am 13.12.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

### **§ 1**

#### **Übertragung von Sozialhilfeargaben und anderer Aufgaben auf Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden**

Der Landkreis überträgt den Verbandsgemeinden Adenau, Altenahr, Bad Breisig und Brohlthal sowie den verbandsfreien Gemeinden Bad Neuenahr-Ahrweiler, Grafschaft, Remagen und Sinzig nach deren Anhörung folgende Aufgaben zur Entscheidung in eigenem Namen:

1. Aufgaben, die dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegen:
  - 1.1. Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) außerhalb von teilstationären oder stationären Einrichtungen im Sinne des § 13 SGB XII.
  - 1.2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) außerhalb Einrichtungen im Sinne des § 13 SGB XII.
  - 1.3. Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII) außerhalb von teilstationären oder stationären Einrichtungen im Sinne des § 13 SGB XII.
  - 1.4. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII).
  - 1.5. Altenhilfe (§ 71 SGB XII), soweit persönliche Hilfe in Frage kommt.
  - 1.6. Bestattungskosten (§ 74 SGB XII), sofern nicht der/dem Verstorbenen bis zu deren/dessen Tod Leistungen nach dem SGB XII innerhalb von teilstationären oder stationären Einrichtungen im Sinne des § 13 SGB XII gewährt wurden.
  - 1.7. Übersendung der An-, Ab- und Ummeldungen in Zusammenhang mit der Leistungsgewährung nach § 48 SGB XII für Leistungsberechtigte von Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) außerhalb von teilstationären oder stationären Einrichtungen im Sinne des § 13 SGB XII .

- 1.8. Heranziehung der Leistungsberechtigten und Drittverpflichteten zu Kostenbeiträgen, Aufwendungs- und Kostenersatz, Überleitung von Ansprüchen in den durch diese Satzung übertragenen Hilfearten. Im Falle der Leistungsverweigerung erfolgen die Weiterverfolgung der übergeleiteten Ansprüche sowie die Durchführung des Streitverfahrens durch den Landkreis.
- 1.9. Abschluss von Darlehensverträgen in den durch diese Satzung übertragenen Hilfearten (mit Ausnahme nach § 91 SGB XII) für den Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe.

Ausgenommen von der Delegation sind die Leistungen nach § 8 SGB XII, wenn gleichzeitig Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX erbracht wird.

## **§ 2**

### **Kostenerstattung zwischen Trägern der Sozialhilfe und dingliche Sicherung des Kostenersatzes**

Der Landkreis bleibt zuständig für die Erteilung von Kostenanerkennnissen und die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen nach dem Dreizehnten Kapitel Zweiter Abschnitt SGB XII gegenüber anderen Sozialhilfeträgern einschließlich der Wahrnehmung etwaiger hieraus entstehender Streitverfahren.

Ferner bleibt der Landkreis zuständig für die nach § 91 SGB XII abzuschließenden Darlehensverträge und deren dingliche Sicherung.

## **§ 3**

### **Weisungsbefugnis des Landkreises**

Der Landkreis kann zur einheitlichen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.

Die Weisungen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahrnehmung von Sozialhilfaufgaben und anderer Aufgaben im Landkreis Ahrweiler in der Fassung vom 17.04.2012 außer Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 19.12.2019

Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler  
Landrat